

VII. Abschnitt.

Die Behördenorganisation des Reiches.

1. Kapitel.

Die Errichtung, Aenderung und Aufhebung der Behörden (Ämter) und die Ernennung, Versetzung und Entlassung der Reichsbeamten.

Die Reichs-Verfassung bestimmt in Art. 7, daß der Bundesrat über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen beschließt. Hieraus folgt, daß zur Errichtung und zur Aufhebung sowie zur Bestimmung des Sitzes von Reichsämtern aller Arten in der Regel der Bundesrat zuständig ist und im Zweifel hierfür die Vermutung spricht; sodann folgt aus Artikel 60 der Reichs-Verfassung, daß neue Behörden- und Beamtenstellen sowie die Erhebung neuer Gehälter nicht statifinden dürfen, ehe die Einwilligung des Reichstags erteilt ist (Sach. Ver. 1867 II, S. 118 und 383). Dabei ist es nach dem Beisatz: „sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist“ in Reichs-Verfassung Art. 7, Litt. 2 aber nicht ausgeschlossen, daß durch Spezialgesetze auch andere Organe (z. B. R. A. M. 1893, S. 249) hierzu ermächtigt werden. Verfassungsgemäß ist der Reichskanzler durch Art. 17 zum verantwortlichen Minister des Reiches bestellt und nach Reichs-Verfassung Art. 50 gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung dem Kaiser an.

Die Ernennung, Titulatur, Bestimmung der Bekleidungsart und Entlassung, sowie die Beförderung und die Versetzung der Reichsbeamten steht dagegen dem Kaiser zu (Reichs-Verfassung Art. 18), desgleichen die Bezeichnung der Ämter. Die Eidesformel hat der Kaiser auf Grund des Art. 18 der Reichs-Verfassung wie folgt vorgeschrieben:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reiches bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorjam sein, die Reichs-Verfassung und